

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 14.

Mittwoch, den 19. Februar.

1902.

Die betreffenden Behörden, die Physiker, die Apotheker und Drogenhändler werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Kaiserliche Verordnung, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 380) mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Detmold, den 12. Februar 1902.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gev. fot.

Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen u. s. w. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen zc. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet,

daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318 a.

zc. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Unter Hinweis hierauf wird bemerkt, daß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von Fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle zahlen wird.

Diese Belohnungen sollen aber auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; endlich auch dann, wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen

verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls Jemand beabsichtigt, solche in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen befindlichen Bäume zu fällen, welche diese Anlagen beim Niederfallen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt mündlich oder mittelst Anschreibens oder durch den Landbriefträger so früh mitzutheilen, daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet werden kann. Die hierdurch entstehenden baaren Auslagen, die sich in mäßigen Grenzen halten, müssen erstattet werden, sofern es sich nicht um Bäume auf des Antragstellers eigenem Grund und Boden handelt. Es sei aber besonders noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche vorherige Anzeige im eigenen Interesse der Baumbesitzer etc. liegt, weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen kann, vor den erwähnten strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Minden (Westf.), 25. Januar 1902.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Kempte.

Detmold, den 10. Februar 1902.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Den unteren Verwaltungsbehörden und den Polizeibeamten wird die Mitwirkung bei der Verhinderung oder Verfolgung der vorerwähnten Beschädigungen zur Pflicht gemacht.

Fürstlich Lippische Regierung.
Gevetot.

Seine Erlaucht der Graf-Regent haben die Wahl des Pastors Held in Almena zum zweiten Prediger der Gemeinde St. Johann in Lemgo gnädigst zu bestätigen geruht.

Detmold, den 15. Februar 1902.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bewerbungen um Verleihung der demnächst zur Erledigung kommenden Pfarrstelle in Almena sind innerhalb 8 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 15. Februar 1902.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Allgemeinen Verfügung vom 29. September 1899, betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Abs. 4 der Civilproceßordnung, ist dem stellvertretenden Steuerexecutor Heinrich Billerbeck in Salzuflen die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgerichte Salzuflen erteilt worden.

Detmold, den 12. Februar 1902.

Der Landgerichtspräsident.
Hunnaeus.

Der am 29. Juli v. J. gegen den Zimmermann August Meier aus Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 16. Februar 1902.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Der am 14. d. M. gegen den Ziegler Hermann Koch aus Schwelentrup wegen Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. Februar 1902.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Am 14. Februar d. J. ist der Ehefrau Lütkehölder in Detmold aus ihrer Wohnung, Behmstraße Nr. 1, eine silberne Damen-Remontoiruhr gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Thäter, sowie Nachricht hierher zu den Akten P. L. 61/02 wird ersucht.

Detmold, den 17. Februar 1902.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Ostmann.

In der Nacht vom 7. auf 8. d. M. sind dem Landwirth Schlepper Nr. 2 zu Spork aus seinem Schweinehause 2 sechs Wochen alte Ferkel gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Thäter und

Nachricht hierher zu den Akten P. L. 57/02 wird ersucht.

Detmold, den 17. Februar 1902.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Ostmann.

Am 9. d. M. ist dem Stellmachergesellen Arthur Scholler hiersebst eine ihm gehörige silberne Herren-Remontoiruhr mit goldenem Rande, auf welcher die Ziffer 8 leicht beschädigt war, vermuthlich gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Thäter und dem Verbleib der Uhr, sowie um Nachricht hierher zu den Akten Pr. L. 36/02 wird ersucht.

Salzungen, den 17. Februar 1902.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

J. B.

Heldman.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung hat in seiner Sitzung vom 14. d. Mts. auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 die folgenden Aerzte zu Sachverständigen gewählt, welche bei den diesjährigen Verhandlungen vor dem Schiedsgericht in der Regel nach Bedarf zuzuziehen sind:

1. Geh. Sanitätsrath Dr. med. Petri in Detmold,
2. Dr. med. Carius daselbst,
3. Dr. med. Schemmel daselbst,
4. Dr. med. Stemmann daselbst.

Detmold, den 15. Februar 1902.

Schiedsgericht der Arbeiter-Versicherung für das Fürstenthum Lippe.

In unser Handels-Register Abth. B ist zu der unter Nr. 2 eingetragenen Firma:

Lippische Apparate Bau-Anstalt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen:

der Kaufmann Ernst Brockmann ist als Liquidator ausgetreten und der Agent Gustav Bräning in Detmold als Liquidator gewählt worden.

Detmold, den 12. Februar 1902.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold, Band XV Blatt 746 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Colonn Friedrich Tappe Nr. 32 in Heidenoldendorf, eingetragene Grundstück, Acker am Hildeker Berge zu 15 a 16 qm Parzelle 189 des Kartenblatts 28 am

Donnerstag, den 10. April 1902,

Vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 13. Februar 1902.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das Güterrechts-Register des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 13 eingetragen, daß die Eheleute Bahnarbeiter Heinrich Hinder und Elise geb. Werk zu Detmold durch Vertrag vom 14. Februar 1902 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 15. Februar 1902.

Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Handels-Register A. ist zu der unter Nr. 113 eingetragenen Firma:

**Detmolder Dampfziegelei
Limberg & Adams**

heute eingetragen:

Der Gesellschafter Louis Limberg ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und der Ziegelmeister Ernst Pantofe aus Lemgo als Gesellschafter eingetreten. Derselbe ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft befugt.

Detmold, den 15. Februar 1902.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zur Eröffnung des gemeinschaftlichen Testaments der in Detmold verstorbenen Eheleute Cantor a. D. Friedrich Bay ist Termin auf

Dienstag, den 25. Februar 1902,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte bestimmt. Interessenten können sich dazu einfinden.

Detmold, den 17. Februar 1902.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Die von den verstorbenen Eheleuten Rentner Wilh. Brinkhoff hier selbst errichtete letztwillige Verfügung wird

Dienstag, den 25. Februar 1902,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte, Zimmer Nr. 7, eröffnet.

Lemgo, den 13. Februar 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

Aufgebot.

Der Rittergutsbesitzer Wirkliche Geheime Rath Dr. v. Lengerke Excellenz zu Steinbeck hat das Aufgebot der Schuldbefreiung (Obligation) von 25. März 1882 über die auf den früher Eigenrauch'schen jetzt Scharrer'schen Grundbesitz (Wohnhaus Nr. 367 nebst 2 Gärten) in Salzuflen ursprünglich für die Sparkasse hier selbst eingetragenen, am 1. September 1882 an den Rittergutsbesitzer v. Lengerke zu Steinbeck abge-

tretenen 16500 Mk., von welchen am 26. März 1885 — 2000 Mark zurückgezahlt und gelöst sind, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

9. Oktober 1902, Mittags 12 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Salzuflen, den 22. Januar 1902.

Fürstliches Amtsgericht Abth. I.

Zwangsversteigerung.

Die Terminsbestimmung 20. März 1902, Morgens 10 Uhr, zur Zwangsversteigerung der Stätte Krüger Nr. 79 zu Heiden ist aufgehoben, und sollen nunmehr im Wege der Zwangsvollstreckung die in der Bauerschaft Heiden belegenen, im Grundbuche des Amtsgerichts Lage, Bauerschaft Heiden, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Friedrich Krüger Nr. 79 in Heiden eingetragenen Grundstücke Band II Blatt 1 des Grundbuchs, Art. 45 Grundsteuer-mutterrolle und Nr. 79 Gebäudesteuerrolle am

17. April 1902, Vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichts-stelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Den Versteigerungsgegenstand bildet die Stätte Nr. 79 in Heiden mit 78 ar 31 qm Grundstücken, Reinertrag 30 Mark 26 Pf. und Wohnhause zu 186 Mark Miethwerth.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefor-

bert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 13. Februar 1902.

Fürstliches Amtsgericht.

Öffentliche Zustellung.

Die Spar- und Leihkasse in Barntrop, vertreten durch den Gastwirth Schiebenhöfer und den Kaufmann Niemeier daselbst, klagt gegen den Zimmermann Heinrich Krüger Nr. 232 in Barntrop, wegen Zinsforderung, mit dem Antrage: Fürstliches Amtsgericht wolle den Beklagten kostenpflichtig verurtheilen, an die Spar- und Leihkasse in Barntrop an rückständigen Zinsen den Betrag von 122,13 Mark zu zahlen, das Urtheil auch für vorläufig vollstreckbar erklären und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Fürstliche Amtsgericht zu Alverdisen auf

Mittwoch, den 30. April 1902,

Vormittags 9¹/₂ Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Alverdisen, den 6. Februar 1902.

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo, Band 17 Blatt 529, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Stellmachers Friedrich Menze eingetragenen Grundstücke: Acker und Garten am Bruche, Ktbl. 8 Parz. 83 und 84, ferner Acker Kellerkamp und Hofraum, Papenstraße, Ktbl. 16 bezw. 20, Parz. 10 bezw. 302 zu zusammen 1 ha 28 a 25 qm, mit 69,15 Mark Reinertrag nebst dem Wohnhause und Stall Nr. 75 N.-B. mit 220 Mark Miethwerth am

Dienstag, den 15. April 1902,

Vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 1902 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 10. Februar 1902.

Fürstliches Amtsgericht I.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection
in Minden (Westf.).

Versetzt ist:

der Telegraphenassistent Schafzmeier von
Dortmund nach Blomberg (Lippe) unter
Ernennung zum Postassistenten.

Minden (Westf.), den 14. Februar 1902.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Kempte.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche an das Fernsprechnetz angeschlossen zu werden wünschen, wollen ihre Gesuche recht bald bei den zuständigen Post- und Telegraphenämtern einreichen.

Alle nach dem 1. Mai eingehenden Anträge können erst im Herbst berücksichtigt werden, es sei denn, daß der Anzuschließende die Mehrkosten übernimmt, welche der Reichskasse durch die Arbeiten außerhalb der eigentlichen Bauzeit entstehen.

Minden (Westf.), den 14. Februar 1902.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Kempte.

